

13. Sind auch Forderungen oder nur körperliche Sachen als „bewegliche Sachen“ im Sinne des Art. 309 H.G.B. anzusehen?

II. Civilsenat. Urt. v. 11. Januar 1887 i. S. Konkurs N. (Kl.) w. S. & U. (Bekl.) Rep. II. 277/86.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Geschäftsmann N. hatte der beklagten Firma S. & U. zur Sicherung der aus einem Gefälligkeitsaccepte erwachsenden Verpflichtung zwei Hypothekensforderungen verpfändet. Nachdem derselbe in Konkurs geraten war, klagte der Konkursverwalter auf Feststellung der Unwirksamkeit der von S. & U. geltend gemachten Faustpfandbestellung, da die Vorschriften der Artt. 2074. 2075 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht beobachtet seien. Das Landgericht wies die Klage ab, indem es ausführte, es sei den gesetzlichen Erfordernissen in jeder Richtung genügt. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung des Klägers, indem es annahm, es seien die Vorschriften des Art. 309 H.G.B. erfüllt, welcher, da auch Forderungen als bewegliche Sachen anzusehen seien, maßgebend sei, und es dahin gestellt ließ, ob die Faustpfandbestellung auch nach den Artt. 2074. 2075 des bürgerl. Gesetzbuches gültig sein würde. Auf

Revision des Klägers wurde das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

. . . „Der Annahme, daß ein nach Art. 309 H.G.B. zu beurteilendes Faustpfand in Frage stehe, liegt eine rechtsirrthümliche Auffassung zu Grunde. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, daß auch Forderungen als bewegliche Sachen anzusehen seien, und die Titel derselben nicht lediglich als Beweisurkunden in Betracht kämen, sondern die Träger und Repräsentanten des Rechtes bildeten. Diese Ausführungen sind aber unzutreffend. Als „bewegliche Sachen“ im Sinne des Art. 309 H.G.B. sind nur körperliche Sachen, nicht Forderungsrechte zu verstehen. Dies ergibt sich deutlich daraus, daß neben den „beweglichen Sachen“ die Papiere, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie die Inhaberpapiere besonders erwähnt werden. Überall, wo solche Papiere oder „Wertpapiere“ neben den „beweglichen Sachen“ genannt werden, ist diesem letzteren Ausdrucke nach dem Sprachgebrauche des Handelsgesetzbuches die dargelegte engere Bedeutung beizulegen und die betreffende Vorschrift, wie das Reichsgericht in Beziehung auf Art. 306 H.G.B. schon in einem Urtheile vom 10. Juni 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 40,

ausgesprochen hat, nicht auf Namenspapiere zu beziehen. Im vorliegenden Falle, in dem es sich um die Verpfändung einfacher Hypothekenforderungen handelt, war deshalb die Frage, ob ein rechtswirksames Faustpfandrechth vorliege, nicht nach Art. 309 H.G.B., sondern lediglich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (Artt. 2074 flg. des bürgerlichen Gesetzbuches) zu beurteilen. Da das Berufungsgericht in dieser Richtung eine Prüfung nicht vorgenommen hat und auch das Sachverhältnis nicht so vollständig festgestellt worden ist, daß das Revisionsgericht in der Sache selbst entscheiden könnte, war hiernach das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.“ . . .